

Arbeitsfassung

Weiter anzuwendende Regelungen des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010¹

*in der nach dem
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin
in das Tarifrecht der TdL
(TV Wiederaufnahme Berlin) vom 12. Dezember 2012*

*und nach dem
Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemein-
schaft deutscher Länder (TdL)
(TV Wiedereintritt Berlin) vom 12. Dezember 2012
anzuwendenden Fassung*

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

...²

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

¹ *Der Angleichungs-TV Land Berlin ist gem. § 4 Abs. 1 TV Wiederaufnahme Berlin außer Kraft getreten. Lediglich der Abschnitt III, die §§ 60, 61 und der Abschnitt X finden weiterhin mit Maßgaben des TV Wiederaufnahme Berlin Anwendung.*

² Der Tarifvertrag wurde getrennt, jedoch inhaltsgleich abgeschlossen mit:
- der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin,
der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Berlin sowie
der IG Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
und
- der dbb tarifunion.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder

- § 18 Maßgaben zu § 3 TVÜ-Länder – Überleitung in den TV-L –
- § 19 Maßgaben zu § 4 TVÜ-Länder – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen –
- § 20 Maßgaben zu § 5 TVÜ-Länder – Vergleichsentgelt –
- § 21 Maßgaben zu § 6 TVÜ-Länder – Stufenzuordnung der Angestellten –
- § 22 Maßgaben zu § 7 TVÜ-Länder – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter –
- § 23 Maßgaben zu § 8 TVÜ-Länder – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege –
- § 24 Maßgaben zu § 9 TVÜ-Länder – Vergütungsgruppenzulagen –
- § 25 Maßgaben zu § 10 TVÜ-Länder – Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit –
- § 26 Maßgaben zu § 11 TVÜ-Länder – Kinderbezogene Entgeltbestandteile –
- § 27 Maßgaben zu § 14 TVÜ-Länder – Beschäftigungszeit –
- § 28 Maßgaben zu § 15 TVÜ-Länder – Urlaub –
- § 29 Maßgaben zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder
- § 30 Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder – Eingruppierung –
- § 31 Maßgaben zu § 18 TVÜ-Länder – Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006 –
- § 32 Maßgaben zu § 19 TVÜ-Länder – Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü –
- § 33 Maßgaben zu § 20 TVÜ-Länder – Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte –
- § 34 Maßgaben zu § 21 TVÜ-Länder – Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 –
- § 35 Maßgaben zu § 22 TVÜ-Länder – Abrechnung unständiger Bezügebestandteile –
- § 36 Maßgaben zu § 23 TVÜ-Länder – Bereitschaftszeiten –
- § 37 Maßgaben zu § 27 TVÜ-Länder – Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse –
- § 38 Maßgaben zu den Anlagen 1, 2 und 4 TVÜ-Länder
- § 39 Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Länder

Abschnitt IX Tarifverträge für Beschäftigte im Land Berlin

- § 60 Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte
- § 61 Weiteranwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin

Abschnitt X Übergangsregelungen

- § 63 Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin
- § 64 Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben
- § 65 Übergangsregelung zum TV ATZ
- § 66 Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte
- § 67 Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder³

§ 18 Maßgaben zu § 3 TVÜ-Länder – Überleitung in den TV-L –

§ 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Oktober 2010.

³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. ⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

§ 19 Maßgaben zu § 4 TVÜ-Länder – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen –

Hinter der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„1a. ¹Bis zum 31. Juli 2011 gilt die Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 A nach dem Stand vom 1. November 2006. ²Das Tabellenentgelt wird um 65 € erhöht. ³Vom 1. August 2011 an gilt § 15 Absatz 2 TV-L entsprechend. ⁴Die

³ Hierzu ist § 10 des TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

§ 10 Geltung besonderer Regelungen des Angleichungs-TV Berlin

¹Für Beschäftigte des Landes Berlin gilt Abschnitt III („Maßgaben zum TVÜ-Länder“) des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages und des TV Wiedereintritt Berlin. ²Der in Bezug genommene TVÜ-Länder gilt in seiner jeweiligen Fassung, soweit im Abschnitt III des Angleichungs-TV Land Berlin hierzu nichts Abweichendes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 10:

¹Soweit im Abschnitt III des Angleichungs-TV Land Berlin auf den TV-L oder seine Anlagen Bezug genommen wird, gilt der TV-L bzw. seine Anlagen in der nach dem 2. Abschnitt dieses Tarifvertrages maßgebenden Fassung. ²Soweit für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 auf § 15 Absatz 2 TV-L Bezug genommen wird, gilt dieser abweichend von Satz 1 in der Fassung des § 8 Angleichungs-TV Land Berlin.

sich für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011 und vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011 ergebenden Anwendungstabellen sind dem Angleichungs-TV Land Berlin als Anlagen 4 und 5 beigelegt.“

§ 20
Maßgaben zu § 5 TVÜ-Länder
– Vergleichsentgelt –

(1) In § 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden die Worte „findet der TV-L am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der Angleichungs-TV Land Berlin am 1. November 2010 bzw. fand für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L der Übergangs-TV Lehrkräfte am 1. September 2008“ ersetzt.

(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt nicht.

(3) In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „MTArb/MTArb-O“ durch das Wort „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

(4) In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

(5) § 5 Absätze 2 und 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 und 3:

Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008.“

§ 21
Maßgaben zu § 6 TVÜ-Länder
– Stufenzuordnung der Angestellten –

(1) Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

¹Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird abweichend von Satz 2 und 3 vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 TV-L erhöht. ²Zur Ermittlung der Höhe der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 dieser Protokollerklärung zum 1. August 2011 wird das auf dem Rechtsstand vom 31. Oktober 2010 festgestellte Vergleichsentgelt um 65 Euro vermindert, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgelterhöhungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2010 angehoben und anschließend entsprechend dem geltenden Bemessungssatz festgesetzt. ³Nach dem 30. September 2011 wird die individuelle Zwischenstufe zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vorhundertersatz bzw. in demselben Umfang angehoben wie die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; d. h., dass vom 1. Oktober 2011 an bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung gemäß § 15 Absatz 2 TV-L das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe auf 100 v. H. erhöht, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgeltanpassungen im Länderbereich angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz neu festgesetzt wird.“

(2) An die Stelle der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 treten folgende Protokollerklärungen:

„Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:

1. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.
2. Für Lehrkräfte im Sinne von § 44 TV-L bleibt das am 31. Oktober 2010 maßgebende Entgelt der individuellen Endstufe durch das Inkrafttreten des Angleichungs-TV Land Berlin unberührt; d. h., dass am 1. November 2010 weiterhin die für das Tarifgebiet West maßgebenden und bereits um den Faktor 1,044583 sowie um 65 Euro erhöhten Beträge gelten.“

§ 22

Maßgaben zu § 7 TVÜ-Länder

– Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter –

In § 7 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder treten jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.

§ 23

Maßgaben zu § 8 TVÜ-Länder

– Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege –

- (1) ¹In § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.
²Dies gilt nicht für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L.

(2) § 8 Absatz 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Sätze ersetzt:

„⁵Wenn die Neuberechnung des Vergleichentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L zu ermitteln. ⁶Satz 2 und Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gelten entsprechend.“

(3) Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.

(4) § 8 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:

¹Bei der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns nach Satz 4 ist die ab 1. Mai 2004 geltende Vergütungstabelle zum BAT zugrunde zu legen. ²Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Oktober 2010 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Satz 1 auf schriftlichen Antrag vom 1. November 2010 an Anwendung.“

§ 24

Maßgaben zu § 9 TVÜ-Länder

– Vergütungsgruppenzulagen –

(1) In § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.

(2) § 9 Absatz 2a Satz 2 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 sowie Buchstabe c Satz 2 gilt nicht.

(3) An die Stelle der Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4 tritt folgende Protokollerklärung:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind un-
schädlich.“

(4) Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„¹Die Besitzstandszulage verändert sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe
des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung
zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 25

Maßgaben zu § 10 TVÜ-Länder

– Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit –

(1) § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O
i. V. m. § 3 BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O entsprechend.“

(2) § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung:

„⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit
gezahlt.“

(3) Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:

¹Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des
§ 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu
§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 26

Maßgaben zu § 11 TVÜ-Länder

– Kinderbezogene Entgeltbestandteile –

(1) In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte
„BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

(2) Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Besitzstandszulage erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des
§ 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu
§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 27
Maßgaben zu § 14 TVÜ-Länder
– Beschäftigungszeit –

(1) In § 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.

(2) In § 14 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37 BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.

§ 28
Maßgaben zu § 15 TVÜ-Länder
– Urlaub –

(1) Für übergeleitete Beschäftigte – mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L – gelten § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c sowie § 27 TV-L erst vom 1. Januar 2011 an.

(2) § 15 gilt für Beschäftigte - mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L - mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im Oktober 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-L gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.

c) ¹In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.

²Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 4:

¹Abweichend von § 48a BAT/BAT-O oder § 41a BMT-G/BMT-G-O ist der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub bis zum Ende des Kalenderjahres 2010 auf Antrag zu gewähren, sofern dem

keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Stehen dienstliche oder betriebliche Gründe der Gewährung des Zusatzurlaubs entgegen, können bis zu zwei Zusatzurlaubstage noch bis zum 31. März 2011 angetreten werden; soweit auch deren Inanspruchnahme aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich ist, wird der verbliebene Zusatzurlaub in ein Zeitguthaben umgewandelt, mit dem eine dienstplanmäßig entstandene Zeitschuld verrechnet werden kann. ³Für den nach den Sätzen 1 und 2 bis zum 31. März 2011 gewährten Zusatzurlaub findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.“

(3) Für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L werden in § 15 Absatz 2 Satz 1 die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2008“ ersetzt.

§ 29

Maßgaben zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder

(1) In Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt treten an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“.

(2) Satz 4 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Regelung findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung“.

§ 30

Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder – Eingruppierung –

(1) Dem § 17 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

¹Für Beschäftigte, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand und deren auszuübende Tätigkeit einem oder mehreren der in der Anlage 2 zum TV Wiederaufnahme Berlin aufgeführten Tätigkeitsmerkmale entspricht, findet für die Dauer einer Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, § 2 Absatz 1 bis 4 und 8 sowie § 4 des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O einschließlich der Anlagen 1 (Lohngruppenverzeichnis) und 2 (Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen) im jeweiligen Geltungsbereich Anwendung. ²Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.“ ⁴

(2) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 gilt nicht.

⁴ Hierzu ist die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 des TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

Die § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder hinzugefügte Protokollerklärung gilt unter Beschränkung auf die in Satz 1 genannten Tätigkeitsmerkmale insoweit ab 1. Januar 2013, wie sie aufgrund von § 30 Absatz 1 Angleichungs-TV Land Berlin bis zum 31. Dezember 2012 gegolten hat.

(3) Dem § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

¹Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O bis zum 31. Dezember 2011 fort. ²Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in Satz 1 genannten Beschäftigten fort, solange eine Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter über den 31. Dezember 2011 fortbesteht oder zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2017 erstmalig bzw. erneut erfolgt. ⁵Erhöhungen der Vorarbeiterzulage aufgrund des Satzes 4 werden ab 1. Januar 2013 wirksam.“

§ 31
Maßgaben zu § 18 TVÜ-Länder
– Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
nach dem 31. Oktober 2006 –

(1) In § 18 Absatz 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“.

(2) § 18 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Die Übertragung einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O gilt als Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2.“

§ 32
Maßgaben zu § 19 TVÜ-Länder
– Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü –

§ 19 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis zum 30. November 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

- a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

- a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

- b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

- c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.“

§ 33
Maßgaben zu § 20 TVÜ-Länder
– Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte –

Die Protokollerklärung zu § 20 gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20:

¹Für die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 gilt vom 1. August 2011 an der jeweilige Bemessungssatz gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ²Die Beträge vermindern sich danach erstmals zum 1. August 2011 auf

in den Entgeltgruppen	Euro
5 bis 8	43,46
9 bis 13	48,89

³Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Oktober 2010 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 15 Absatz 2 TV-L die Tabellenanpassungen übernommen werden.“

§ 34
Maßgaben zu § 21 TVÜ-Länder
– Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 –

Für übergeleitete und für ab 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte gilt im Jahr 2010 anstelle des § 20 TV-L der § 21 TVÜ-Länder in folgender Fassung:

„§ 21
Jahressonderzahlung im Jahr 2010

(1) Beschäftigten – ausgenommen Lehrkräften im Sinne von § 44 TV-L – wird bis zum 31. Dezember 2010 die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung)/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (TV Urlaubsgeld)/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, bis zum 31. Dezember 2010 eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 21:

Das Urlaubsgeld für das Jahr 2010 steht denjenigen Beschäftigten, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld erhalten haben, in Anwendung der genannten Urlaubsgeldtarifverträge trotz des Inkrafttretens des Angleichungs-TV Land Berlin nach dem Fälligkeitszeitpunkt des § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Tarifverträge noch zu.“

§ 35
Maßgaben zu § 22 TVÜ-Länder
– Abrechnung unständiger Bezügebestandteile –

In § 22 werden die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

§ 36
Maßgaben zu § 23 TVÜ-Länder
– Bereitschaftszeiten –

§ 23 gilt nicht.

§ 37
Maßgaben zu § 27 TVÜ-Länder
– Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse –

In § 27 werden die Worte „§ 69 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 60a BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 11 des BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

§ 38
Maßgaben zu den Anlagen 1, 2 und 4 TVÜ-Länder

(1) Anlage 1 Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:

„5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.

6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“

(2) Anlage 1 Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung:

Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 1. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“

(3) Die Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder wird wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe	Lohngruppe
E 3	3 ohne Aufstieg (keine Stufe 6) 3 nach Aufstieg aus 2 und ausstehendem Aufstieg nach 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a
E 4	4 ohne Aufstieg
E 5	4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 4 nach Aufstieg aus 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 3 mit ausstehenden Aufstieg nach 4 und 5
E 6	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 5 nach Aufstieg aus 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 4 mit ausstehenden Aufstieg nach 5 und 6
E 8	8 nach Aufstieg aus 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a

(4) Die Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder wird wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe	Lohngruppe
E 3	3 ohne Aufstieg (keine Stufe 6) 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
E 4	4 ohne Aufstieg
E 5	4 mit Aufstieg nach 5 3 mit ausstehenden Aufstieg nach 4 und 5
E 6	5 mit Aufstieg nach 6 4 mit Aufstieg nach 5 und 6

§ 39

Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Länder

(1) ¹Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2010 (um 4 Jahre) hinausgeschoben. ²Satz 1 gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder,
2. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
3. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,
4. § 9 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 1, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
5. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2010“,
6. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „14. Oktober 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
7. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. November 2010“,
8. § 28 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Juli 2011“,
9. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2012“.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. August 2008 (um 22 Monate) hinausgeschoben. ²Satz 1 gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort

verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

- 1. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder,*
- 2. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 TVÜ-Länder, dort tritt jeweils an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,*
- 3. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,*
- 4. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder,*
- 5. Sätze 1 und 5 der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder, in Satz 5 tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“,*
- 6. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „29. April 2008“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Oktober 2008“,*
- 7. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. September 2008“,*
- 8. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“.*

...

Abschnitt IX Tarifverträge für Beschäftigte im Land Berlin

...

§ 60

Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte⁵

(1) Folgende mit der AV Berlin abgeschlossene Tarifverträge finden auf die Beschäftigten des Landes Berlin, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung Anwendung:

1. Zusatztarifvertrag für Arbeiter bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 26. April 1971,
2. Tarifvertrag über die Pauschallöhne des Abendpersonals bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 8. Februar 1990,

⁵ Hierzu sind die Vorbemerkungen und Teil II der Anlage 1 zum TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

Vorbemerkungen:

1. Soweit nachstehend auf Vorschriften des TV-L oder des TVÜ-Länder verwiesen wird, gelten die jeweiligen Vorschriften in der sich aus dem TV Wiederaufnahme Berlin ergebenden Fassung.
2. Soweit nachstehend Tarifverträge aufgeführt sind, die auf Arbeitgeberseite nicht von der TdL abgeschlossen wurden, finden diese auf die Beschäftigten des Landes Berlin nur noch Anwendung, soweit sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.

...

II. Anwendung von § 60 Angleichungs-TV Land Berlin (Anwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte)

Für Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten des Landes Berlin, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, findet § 60 („Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte“) des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder“ durch die Worte „§ 7 TVÜ-Länder“ ersetzt.
2. Beschäftigte können auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft die Anwendung der in § 60 Absatz 2 Nummern 4 bis 8 genannten Tarifverträge insgesamt auf Dauer ausschließen.

3. Tarifvertrag zur Ergänzung des BMT-G-O für Arbeiter bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 18. Dezember 1991,
4. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989.

(2) ¹Darüber hinaus gelten für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, für die ununterbrochene Dauer von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten, die folgenden Tarifverträge unter den Maßgaben dieses Tarifvertrages fort:

1. BTV Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000 auch in der im Tarifgebiet Ost geltenden Fassung,
2. Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte vom 16. Februar 1976,
3. Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter beim Sicherheitsdienst des Landes Berlin vom 21. November 1977,
4. Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern vom 26. Februar 1979,
5. Tarifvertrag zu § 25 Absatz 2 BMT-G vom 1. August 1973,
6. Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne für Polizeikraftfahrer vom 20. August 1979,
7. Tarifvertrag zur Ergänzung und Erstreckung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne für Polizeikraftfahrer vom 16. August 1991,
8. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern gemäß § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz vom 28. November 2007.

²Dabei gelten diese Tarifverträge, soweit sie

- a) zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung öffentlicher Verwaltungen, Betriebe und gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen in Berlin (AV Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg – oder der Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Berlin –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite bis zum 8. Januar 2003 vereinbart wurden, in der jeweils am 1. Januar 2003,
- b) zwischen dem Land Berlin und den in Buchstabe a aufgeführten Gewerkschaften vom 9. Januar 2003 an vereinbart wurden, in der jeweils

geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt nicht vor, solange die dauerhafte arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Ausübung von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten, besteht.

²Auf die tatsächliche Ausübung dieser Tätigkeiten oder die Zahlung von Entgelt kommt es dabei nicht an.

(3) ¹Die Fortgeltung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich. ²§ 2 Absatz 6 TVÜ-Länder gilt.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a gilt Folgendes:

²Soweit in diesen Tarifverträgen auf einen Anteil eines Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an die Stelle des Monatsgrund- oder des Monatstabellenlohnes das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L oder das Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gem. § 7 TVÜ-Länder. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Ergibt sich aufgrund der Sätze 2 und 3 ein Theaterbetriebszuschlag in geringerer Höhe als nach den bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Regelungen, wird der Theaterbetriebszuschlag solange in der am 31. Oktober 2010 geltenden Höhe gezahlt, bis der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Theaterbetriebszuschlag diese überschreitet.

⁵Die sich aus dem in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten BTV Nr. 3 zum BMT-G, auch in der im Tarifgebiet Ost geltenden Fassung, ergebenden Beträge der Erschwerniszuschläge erhöhen sich jeweils zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie das Entgelt der Stufe 2 der Entgeltgruppe 4.

⁶Soweit auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z. B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.

(5) ¹Vom 1. August 2011 an berechnen sich die Pauschallöhne der in Absatz 1 und in Absatz 2 Nrn. 4, 6 und 7 genannten Tarifverträge auf Basis der jeweils nach diesem Tarifvertrag geltenden wöchentlichen Arbeitszeit. ²Die regelmäßige wöchentliche Inanspruchnahme der Krafftfahrer bzw. Polizeikrafftfahrer bleibt unverändert.

(6) ¹Übergeleitete Beschäftigte, die innerhalb des Zeitraumes vom 1. August 2010 bis zum 31. Oktober 2010 Anspruch auf eine Wechselschichtzulage oder Schichtzulage nach dem Tarifvertrag zu § 24 Absatz 4 BMT-G/BMT-G-O - gegebenenfalls zuzüglich eines Zuschlages nach § 24 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 6 Absatz 2 des BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O - hatten, und am 1. November 2010 der Wechselschicht- oder Schichtarbeit zugeordnet waren, erhalten diese für die Dauer ihrer ununterbrochenen Zuordnung weiterhin nach den vorstehend genannten Regelungen. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

¹Für die Erfüllung der Voraussetzung „Anspruch auf eine Wechselschichtzulage oder Schichtzulage“ ist unschädlich, wenn diese nicht zustand wegen

- a) Erholungsurlaubs,
- b) krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
- c) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,

- d) Inanspruchnahme von Elternzeit und/oder Beurlaubung zur Pflege von Kindern,
- e) Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz in häuslicher Umgebung,
- f) Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- g) Wehr-/Zivildienstes.

²Gleiches gilt, wenn die Zuordnung zur Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach dem 31. Oktober 2010 unterbrochen wird, wenn unmittelbar nach der Unterbrechung die Arbeit im Wechselschicht- oder Schichtdienst wieder aufgenommen wird. ³In den Fällen der Buchstaben d und e gilt Satz 2 nur, sofern die Unterbrechungen jeweils nicht länger als drei Jahre, bei der Betreuung oder Pflege von Kindern nicht länger als drei Jahre pro Kind gedauert haben.

(7) Würden die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 und 6 zusammen mit dem TV-L oder diesen ergänzenden Tarifverträgen zu Doppelzahlungen führen, steht nur der jeweils höhere Betrag zu.

§ 61

Weiteranwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin ⁶

(1) ¹Folgende Tarifverträge bzw. tarifvertragliche Regelungen, die mit dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin) abgeschlossen worden sind, finden auf die Beschäftigten des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sie vom jeweiligen Geltungsbereich erfaßt werden:

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989,
2. Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) vom 24. Februar 1986,
3. die Nrn. 1, 2 und 4 der Übergangsregelungen gemäß § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Juni 1993 zum Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) bis zum 31. Juli 2011 und die Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2010.

⁶ *Hierzu sind die Vorbemerkungen und Teil III der Anlage 1 zum TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:*

Vorbemerkungen:

1. *Soweit nachstehend auf Vorschriften des TV-L oder des TVÜ-Länder verwiesen wird, gelten die jeweiligen Vorschriften in der sich aus dem TV Wiederaufnahme Berlin ergebenden Fassung.*
2. *Soweit nachstehend Tarifverträge aufgeführt sind, die auf Arbeitgeberseite nicht von der TdL abgeschlossen wurden, finden diese auf die Beschäftigten des Landes Berlin nur noch Anwendung, soweit sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.*

...

III. Anwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin

§ 61 Angleichungs-TV Land Berlin findet weiterhin Anwendung.

²§ 2 Absatz 6 TVÜ-Länder gilt.

(2) Der Tarifvertrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. § 10 Absatz 1 erhält vom 1. Januar 2011 an folgende Fassung:

„Die Stundenvergütung der studentischen Hilfskräfte beträgt 11,24 €.“

2. § 11 erhält vom 1. Januar 2011 an folgende Fassung:

„Die studentische Hilfskraft erhält eine Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 20 TV-L. Es gilt der Bemessungssatz für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 des Tarifgebietes West.“

...

Abschnitt X Übergangsregelungen ⁷

§ 63

Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin

(1) ¹Arbeitszeitkonten mit Zeitguthaben, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2009 anzuwendenden Regelungen in § 3 Anwendungs-TV Land Berlin entstanden sind, werden getrennt von Arbeitszeitkonten nach § 10 TV-L geführt. ²Für den Abbau der bis zum 31. Dezember 2009 aufgebauten Zeitguthaben gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) ¹Bei der zeitlichen Festlegung der Zeiten der Freistellung von der Arbeit sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe oder Freistellungswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen. ²Die Arbeitsbefreiung umfasst jeweils mindestens einen Arbeitstag, auf Wunsch der/des Beschäftigten kann sie auch einen halben Tag umfassen; wird das Arbeitszeitkonto endgültig ausgeglichen, kann die Arbeitsbefreiung auch für Teile eines Arbeitstages in Betracht kommen. ³Bei Inanspruchnahme eines vollen Arbeitstages wird das Arbeitszeitkonto bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Vollbeschäftigten um ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Nichtvollbeschäftigten um ein Fünftel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit abgebaut. ⁴Bei anderweitiger Arbeitszeitverteilung ist sinngemäß zu verfahren.

⁷ Hierzu ist die Protokollerklärung zu § 23 des TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

Protokollerklärung zu § 23:

Soweit im Abschnitt X des Angleichungs-TV Land Berlin auf den TV-L und die ihn ergänzenden Tarifverträge Bezug genommen wird, gelten der TV-L bzw. die ihn ergänzenden Tarifverträge in der nach diesem Tarifvertrag maßgebenden Fassung.

⁵Wollen Beschäftigte mehr als 15 Arbeitstage zusammenhängend aus dem Zeitguthaben in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens einen Monat vor Beginn des Freistellungszeitraumes schriftlich verlangen.

⁶Der Antrag auf Freistellung gilt als genehmigt, wenn der Arbeitgeber ihn nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ablehnt. ⁷Von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

⁸Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen widerrufen werden.

⁹Die Gründe für die Ablehnung nach Satz 6 oder für den Widerruf nach Satz 8 sind den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Arbeitszeitkonto kann auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit genutzt werden.

(4) ¹Das pädagogische Personal in Kindertagesstätten sowie in vergleichbaren Einrichtungen an Schulen (Schulhorten) kann das Arbeitszeitkonto ebenfalls individuell oder zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit nutzen. ²Bei individueller Inanspruchnahme sollen die Freistellungszeiten weitgehend während der Ferien nach der Ferienordnung für die Berliner Schulen in Anspruch genommen werden. ³Soweit aus dienstlichen Gründen ein individueller Ausgleich in einem Kalenderjahr nicht vollständig möglich ist, sind pro Kalenderjahr mindestens zehn freie Tage zu gewähren, § 26 Absatz 1 Sätze 5 und 6 TV-L gilt hierfür entsprechend.

(5) Wird die/der Beschäftigte während der Freistellung arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; dieser Zeitraum gilt somit nicht als Inanspruchnahme aus dem Arbeitszeitkonto.

(6) ¹Beim Abbau des Zeitguthabens wird die/der Beschäftigte unter Fortzahlung des Tabellenentgelts (§ 15 Absatz 1 TV-L) bzw. des Entgelts aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

(7) ¹Das Zeitguthaben kann nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. ²Seine Geltendmachung unterliegt weder tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung. ³Es wird auch durch eine Kündigung oder Beendigung dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(8) ¹Das angesammelte Zeitguthaben ist spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freistellung auszugleichen. ²Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z. B. Betriebsübergang).

³Ist in den vorstehend genannten Fällen aus dienstlichen/betrieblichen Gründen oder Gründen in der Person des Beschäftigten (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) ein vollständiger Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Inanspruchnahme von Freizeit nicht möglich, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. ⁴Für eine finanzielle Abgeltung gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

⁵Ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Freistellung oder finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht vorzunehmen, wenn das Wertgut haben gemäß § 7 f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird.

(9) Die Beschäftigten erhalten eine Dokumentation über das Zeitguthaben.

§ 64

Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben

(1) Bei Beschäftigten, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben, gelten die §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Land Berlin sowie die der Absenkung zugrunde liegende, vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für denjenigen Teil der nach dem 31. Dezember 2009 liegenden Freistellungsphase weiter, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit unter Anwendung dieser Vorschriften geleistet worden ist.

(2) ¹Für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 werden das Entgelt aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bzw. das Tabellenentgelt (einschließlich der erhöhten Tabellenwerte gem. Nr. 1 Satz 2 der Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder und den Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder), die Garantiebeträge gem. § 17 Absatz 4 TV-L sowie die Besitzstandszulagen nach § 11, die Strukturausgleiche nach § 12 und die Tabellenwerte gem. § 19 TVÜ-Länder nach dem Vorhundertersatz bemessen, der bei Fortgeltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin über den 31. Dezember 2009 hinaus maßgebend wäre. ²§ 15 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

§ 65

Übergangsregelung zum TV ATZ

Für Beschäftigte, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Land Berlin galt, und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) ¹Bei Beschäftigten, die nach dem 18. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

a) In § 5 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 und 7, soweit Lgr. 6 BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, KR 3 a bis 7a sowie KR 8a, soweit bisher Vgr. Kr. V oder Kr. Va BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „86 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, soweit Lgr. 7 oder 7a BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, und 8 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, KR 8a, soweit Vgr. Kr. VI BAT/BAT-O zuzuordnen,

sowie KR 9a bis KR 11b und KR 12a, soweit Vgr. Kr. XII BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „86,5 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, KR 12a, soweit Vgr. Kr. XIII BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „87,5 v. H.“;

b) in § 5 Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 KR 3 a bis 7a sowie KR 8a, soweit bisher Vgr. Kr. V oder Kr. Va BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „98 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, KR 8a, soweit Vgr. Kr. VI BAT/BAT-O zuzuordnen, sowie KR 9a bis KR 11b und KR 12a, soweit Vgr. Kr. XII BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „100 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, KR 12a, soweit Vgr. Kr. XIII BAT/BAT-O zuzuordnen, die Worte „100 v. H.“.

²Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

(2) ¹Bei Beschäftigten, die vor dem 19. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart und nach dem 1. August 2003 angetreten haben, wird für die Ermittlung der Bezüge gem. § 4 TV ATZ und für die Berechnung der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 TV ATZ die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 3 Absatz 1 TV ATZ zugrunde gelegt, die ohne Anwendung des § 3 Anwendungs-TV Land Berlin auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte. ²Soweit aufgrund der bis zur Änderung des § 5 Absatz 2 Buchstabe c Anwendungs-TV Land Berlin durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 25. August 2004 geltenden Regelung zu viel Arbeitszeit geleistet worden ist, ist diese bis zur Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bis zum Beginn der Freistellungsphase, durch entsprechende Freizeitgewährung unter Fortzahlung der unter Berücksichtigung des Satzes 1 zustehenden Bezüge gem. §§ 4 und 5 TV ATZ auszugleichen. ³Darüber wird mit den Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt wird, wann der Freizeitausgleich vorgenommen wird.

(3) ¹Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Absatz 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Nettobezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

²Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

(4) Bei der Berechnung der Altersteilzeitbezüge, Aufstockungsleistungen und zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 31. Juli 2011 unberücksichtigt.

§ 66

Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte

¹Lehrkräften (einschließlich der pädagogischen Unterrichtshilfen),

- die vor dem 1. März 2005 eingestellt worden sind,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin seither ununterbrochen als Lehrkraft fortbesteht und
- die vor dem 1. September 2008 mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben,

werden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:

²Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von

- mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde,
ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).
- weniger als zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde.

§ 67

Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Auf Beschäftigte, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Land Berlin eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vom 15. Juli 2004 weiterhin Anwendung.

...

Berlin, den 14. Oktober 2010